

# **Geschäftsordnung**

## **des Arbeitskreises Gemeindepsychiatrie ( AKG ) als Delegiertenversammlung des Sozialpsychiatrischen Verbundes der Region Hannover**

### **I. Präambel**

Diese Geschäftsordnung regelt die Modalitäten der Sitzungen des AKG als Delegiertenversammlung des Sozialpsychiatrischen Verbundes der Region Hannover.

### **II. Aufgaben**

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Aufgaben**

- (1) Der AKG dient der Vernetzung der in der Region Hannover tätigen sozialpsychiatrischen Initiativen und Einrichtungen.
- (2) Er fungiert als Delegiertenversammlung der am Sozialpsychiatrischen Verbund der Region beteiligten Anbieter von Hilfen nach § 6 NPsychKG unter Mitwirkung der durch ihn gebildeten Fachgruppen und anerkannten Zusammenschlüssen von Selbsthilfegruppen und Berufsverbänden, soweit sie sich am Sozialpsychiatrischen Verbund beteiligen.
- (3) Bei der Erstellung und Fortschreibung der Sozialpsychiatrischen Pläne ist der AKG gemäß § 9 NPsychKG zu beteiligen.

#### **§ 2**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Der AKG, als Vollversammlung des Sozialpsychiatrischen Verbundes der Region Hannover, setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern sowie ständigen Gästen zusammen. Über Aufnahme und Status neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der AKG.
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied des Sozialpsychiatrischen Verbundes der Region Hannover kann jede natürliche und juristische Person sein, die Hilfen für psychisch Kranke im Sinne des § 6 Abs. 1 NPsychKG anbietet, oder die die Interessen von Selbsthilfeorganisationen von Betroffenen oder von Angehörigen psychisch Kranker vertritt (§ 8 NPsychKG), die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Verbundes verpflichtet und die nach Abstimmung entsprechend III. / § 6 dieser Geschäftsordnung aufgenommen wird.
- (3) Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder endet
  - a. mit dem Tod des Mitgliedes
  - b. durch freiwilligen Austritt
  - c. durch Ausschluss
  - d. mit dem Ende der aktiven Tätigkeit bei juristischen Personen

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Sozialpsychiatrischen Verbundes.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Sozialpsychiatrischen Verbundes grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat, durch Beschluss aus dem Sozialpsychiatrischen Verbund ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(4) Der Sozialpsychiatrische Verbund nutzt die Fachkenntnis von Organisationen und Personen, die nicht nach § 6 NPsychKG zum Kreis der Anbieter von Hilfen zählen, deren Aufgaben und Sachkenntnis jedoch von Bedeutung für das Versorgungssystem sind. Diese Organisationen und Personen werden als beratende Mitglieder direkt durch den Vorstand aufgenommen. Alle Mitglieder des Verbundes haben dazu das Vorschlagsrecht. Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft der beratenden Mitglieder ist zeitlich begrenzt und zeitlich unbegrenzt möglich. Das Ende der Mitgliedschaft der beratenden Mitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des § 2 (Abs. 3).

### **§ 3**

#### **Beschlussrechte**

- (1) Der AKG wählt alle zwei Jahre aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit (sh. Ziff. III, § 6 Abs. 1) die Vorsitzende/den Vorsitzenden, unter deren Versammlungsleitung der AKG fachöffentlich gemäß Ziffer III, § 3, Abs. 1 tagt. Neben der/dem Vorsitzenden werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit zwei Stellvertreter/-innen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des AKG gewählt.
- (2) Der AKG schlägt aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit 4 Mitglieder vor, die von der zuständigen Dezernentin/dem Dezernenten mit Stimmberechtigung in den Regionalen Fachbeirat Psychiatrie (RFP) berufen werden sollen. Neben der/dem amtierenden Vorsitzenden sollte je ein Vertreter des Vereins Psychiatrie-Erfahrener sowie der Angehörigen psychisch Kranker zu den Vorzuschlagenden gehören.
- (3) Der AKG beschließt mit einfacher Mehrheit die Bildung von Fachgruppen, die sich mit ihren fachspezifischen Themenstellungen am Sozialpsychiatrischen Verbund der Region Hannover beteiligen. Die personelle Zusammensetzung wird von der Fachgruppe selbst festgelegt. In Zweifelsfragen ist durch den Sprecher/die Sprecherin der Fachgruppe ein Beschluss des AKG herbeizuführen. Die Fachgruppen stellen ihre Themenbereiche und Beratungsergebnisse bei Bedarf, mindestens jedoch im Abstand von 24 Monaten, im AKG vor.
- (4) Der AKG kann aktuelle Fragestellungen zur Diskussion und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen an Fachgruppen verweisen
- (5) Der AKG setzt darüber hinaus bei Bedarf Fach- oder Arbeitsgruppen ein, deren Tätigkeit zeitlich begrenzt ist und sich auf eine konkrete Aufgabenstellung bezieht. Für die Bildung dieser Fachgruppen ist jeweils ein Mehrheitsbeschluss des AKG erforderlich.
- (6) Hinsichtlich illegaler Suchtmittel hat der AKG in seiner Sitzung am 05.11.1998 beschlossen, den "Runden Tisch Sucht und Drogen" der Landeshauptstadt Hannover in Fachfragen zu illegalen Suchtmitteln als Fachgruppe anzuerkennen und deren Voten in die Psychiatrieplanung mit einzubeziehen.

## **§ 4**

### **Stimmberechtigung**

- (1) Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes der Region Hannover haben jeweils eine Stimme entsprechend der in der Liste der Angebotsformen/Einrichtungen, in der jeweils aktuellen Fassung, dokumentierten Code-Nr.: (xx.00). Für alle weiteren Code-Nr. eines Mitglieds (z.B. xx.01) besteht kein Stimmrecht.
- (2) Die Sprecherinnen / Sprecher der Fachgruppen haben für die von Ihnen vertretene Fachgruppe eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann innerhalb der Fachgruppe delegiert werden.

## **III. Sitzungen**

### **§ 1**

#### **Vorsitzende/Vorsitzender**

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und sorgt für einen ordnungsmäßigen Verlauf. Sie/Er wird dabei von der Geschäftsstelle des Sozialpsychiatrischen Verbundes unterstützt.
- (2) Sind die/der Vorsitzende sowie deren Vertreterin/Vertreter verhindert, wird die Leitung der Sitzung vom anwesenden Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes oder in dessen Vertretung von der Geschäftsstelle des Sozialpsychiatrischen Verbundes übernommen.
- (3) Die Mitglieder sowie Gäste des AKG tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.

### **§ 2**

#### **Einladung, Tischvorlagen und Tagesordnung**

- (1) Die/Der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung des Ergebnisprotokolls der jeweils letzten Sitzung spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.
- (2) Schriftsätze, die vor der Sitzung zusammen mit der Einladung versandt werden sollen, sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden des AKG einzureichen. Die/Der Vorsitzende entscheidet in eigener Verantwortung, ob die schriftlichen Eingaben zusammen mit der Einladung versandt werden.
- (3) Schriftliche Eingaben an den AKG können nur dann als Tischvorlage in der Sitzung verteilt werden, wenn der Inhalt sich auf die in der Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunkte bezieht und auf Antrag der/des Vorsitzenden die Verteilung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

- (4) Die/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.  
Die Tagesordnung kann bei Sitzungsbeginn von den anwesenden Mitgliedern und Gästen des AKG ergänzt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (5) Für die folgende Sitzung des AKG können ebenfalls mit einfacher Mehrheit Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten gestellt werden.

### **§ 3**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des AKG sind gemäß Ziffer 3.1 der Konzeption des Sozialpsychiatrischen Verbundes fachöffentlich und finden turnusmäßig an jedem ersten Donnerstag eines Monats in der Zeit von 8.30-10.00 Uhr statt.

### **§ 4**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des AKG kann in der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen, und zwar in Bezug auf
  - a) Schluss der Aussprache oder auf Abstimmung,
  - b) Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
  - c) Absetzung von der Tagesordnung,
  - d) Unterbrechung der Sitzung,
- (2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung, die durch Heben beider Hände zu erkennen zu geben sind, lässt die/der Vorsitzende mit einfacher Mehrheit abstimmen.

### **§ 5**

#### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der AKG ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der/dem Vorsitzenden festgestellt.
- (3) Ist der AKG gemäß Abs.1 beschlussunfähig und erfordert ein Tagesordnungspunkt nach Einschätzung der/des Vorsitzenden eine unverzügliche Abstimmung, so kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Sondersitzung vor der nächsten turnusmäßigen Sitzung gemäß Ziffer III, § 2 einberufen werden. Die Regelung des Abs. 1 gilt hierfür nicht. Ansonsten sind die Regelungen dieser Geschäftsordnung analog anzuwenden.

### **§ 6**

#### **Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (einfache Mehrheit).
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Hochheben der Abstimmungskarte gemäß Abs. 3. Ist das Ergebnis nach Ansicht der/des Vorsitzenden zweifelhaft, oder wird es von

einem Mitglied oder Gast des AKG angezweifelt, so wird die Abstimmung unverzüglich wiederholt und die Stimmen gezählt.

- (3) Jedes stimmberechtigtes Mitglied erhält eine von der Geschäftsstelle des Sozialpsychiatrischen Verbundes ausgegebene Abstimmungskarte mit folgender Aufschrift:

Sozialpsychiatrischer Verbund der Region Hannover  
Stimmkarte:  
Die Inhaberin / Der Inhaber dieser Stimmkarte ist berechtigt für das umseitig aufgeführte Mitglied oder die Fachgruppe in der Vollversammlung\* des Sozialpsychiatrischen Verbundes der Region Hannover, gemäß der geltenden Geschäftsordnung, als stimmberechtigtes Mitglied abzustimmen.  
\*Arbeitskreis Gemeindepsychiatrie

- (4) Beim Umsetzen der Beschlüsse wird die/der Vorsitzende des AKG von der Geschäftsstelle des Sozialpsychiatrischen Verbundes unterstützt.

## **§ 7**

### **Ergebnisprotokoll**

- (1) Zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des AKG ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll durch die Geschäftsstelle des Sozialpsychiatrischen Verbundes zu fertigen.
- (2) Sollte von der Geschäftsstelle niemand in der Sitzung anwesend sein, wird die Protokollführung durch die/den Vorsitzende/n geregelt.

## **§ 8**

### **Allgemeines**

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.
- (2) Sollten sich in einer Sitzung des AKG Fragen zur Geschäftsordnung ergeben, die in der geltenden Geschäftsordnung nicht oder noch nicht ausreichend geregelt sind, so werden die dafür notwendigen Entscheidungen in der Sitzung von der/dem Vorsitzenden des AKG nach bestem Wissen und Gewissen getroffen. Sie/Er muss diese Entscheidung in der nächsten Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestätigen lassen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung des Tages in Kraft, an dem sie mit einfacher Mehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern des AKG beschlossen wurde.

Die obige Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des AKG am 03.09.2018 beschlossen.